jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/11 17Ob22/07w, 4Ob126/13b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2007

Norm

EO §387 Abs1
MSchG §69d Abs1

Rechtssatz

Die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien als Gemeinschaftsmarkengericht für die Erlassung einstweiliger Verfügungen besteht wegen des Vorrangs von § 387 Abs 1 EO ausnahmsweise nicht, wenn die Klage bereits bei einem anderen - wenngleich unzuständigen - inländischen Gericht erhoben wurde.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 22/07w
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 17 Ob 22/07w
  Veröff: SZ 2007/197
- 4 Ob 126/13b
  Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 126/13b
  Beisatz: Dies gilt auch nach dem nunmehrigen Art 103 Abs 1 GMV in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 207/2009. Die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Gemeinschaftsmarkensachen durch Gerichte, die nicht Gemeinschaftsmarkengericht sind, ist daher auch nach der geltenden Rechtslage zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122945

Im RIS seit

10.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at